

G2.03.2 Schutzkonzept Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2021

Gestützt auf Art. 6 Abs. 1 der COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020 (Bund, Stand am 31. Mai 2021) und der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Kanton Zürich, 24. August 2020). Es gilt eine Verbreitung des Corona-Virus oder anderer Infektionskrankheiten durch Ansteckung von Versammlungsbesucherinnen und -besuchern zu verhindern. Für die Gemeindeversammlung Rheinau, vom 8. Juni 2021 gilt Folgendes:

1. Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Erstellung und die Umsetzung des Schutzkonzeptes ist Gemeinderat Roman Cibolini. Er instruiert das Personal und die Behördenmitglieder.

2. Betreten/Verlassen des Versammlungslokals

Damit sich die Teilnehmenden nicht zu nahe kommen, sind beide Saaltüren zu öffnen. Es ist zu kontrollieren, dass alle Teilnehmenden eine Hygienemaske aufsetzen. Personen, die gemäss ärztlichem Zeugnis von der Maskentragpflicht dispensiert sind, werden gegen Vorlage eines ärztlichen Dispenses in einen separaten Sektor zugewiesen. Die entsprechenden Contact Tracing-Talons werden separat aufbewahrt. Hygienemasken stehen in genügender Anzahl unentgeltlich zur Verfügung. Beim Zugang zum MZG wird auf die Masken-, Hygiene und Abstandsvorschriften hingewiesen.

3. Maskenpflicht

Gemäss § 3 der kantonalen Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie besteht eine Pflicht zum Tragen einer Hygienemaske während der ganzen Dauer der Veranstaltung. Rednerinnen und Redner dürfen die Hygienemaske ablegen, während sie am Rednerpult am Mikrofon sprechen.

4. Präsenzliste

Alle Teilnehmender tragen sich beim Betreten des Saals mit Vorname, Name und Telefonnummer in eine Liste ein. Die Eintragung erfolgt mit eigenem Schreibgerät. Auf Wunsch wird ein Schreibgerät abgegeben. Die Präsenzliste wird während 14 Tagen in der Gemeindeverwaltung aufbewahrt und danach durch den Gemeindeschreiber a.i. vernichtet, falls keine Nachverfolgung notwendig ist.

5. Sitzordnung

Die Behördenmitglieder behalten ihre übliche Sitzordnung.

Für die übrigen Teilnehmenden sind die Sitzabstände angemessen zu vergrössern: An den 4er-Tischen können vier Personen sitzen, wenn es einen Abstand zum nächsten Tisch hat. An den grösseren Tischen wird jeder zweite Stuhl entfernt.

6. Desinfektionsmittel

An folgenden Positionen stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung: Hauseingang (2x), Saaleingang (2x), Rednerpult (1x). In den WC-Anlagen sind die Händewaschmittel und die Behälter für die Papierhandtücher aufgefüllt. Beim Saaleingang (beim Präsentstisch) können Schutzmasken bezogen werden.

7. Mikrophone

Die persönlichen Mikrophone werden vor Beginn der Gemeindeversammlung durch die Redner selbständig gereinigt.

Beim Mikrofon am Rednerpult liegen Säcklein. Wer das Mikrofon benutzt, stülpt das Säcklein über das Mikrofon, nimmt es anschliessend zu sich und entsorgt es am Schluss der Gemeindeversammlung im Abfallkübel beim Ausgang.



Gemeindeversammlung

Das Saalmikrophon wird nicht verwendet. Wortmeldungen aus der Versammlung werden, sofern notwendig, vom Behördenmitglied wiederholt.

8. Getränke

Wasserflaschen (0.5 l Pet-Flaschen, mit und ohne Kohlensäure) können beim Saaleingang in Selbstbedienung mitgenommen werden. Die Gläser stehen auf den Tischen bereit.

9. Unterlagen

Es werden ausnahmsweise keine Unterlagen in Papierform abgegeben.

GEMEINDERAT RHEINAU

Ressort Sicherheit

Rheinau, 1. Juni 2021/RC